

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Wolken am Donnerstag, dem 24.06.2021, um 19:00 Uhr, in der Goloring-Halle, Zur Wildwiese, 56332 Wolken.

Die schriftliche Einladung erfolgte mit Schreiben vom 11.06.2021.

Unter Vorsitz des 1. Beigeordneten Michael Genheimer

ist anwesend:	Bernhard Maas (beratendes Mitglied) Beigeordneter
sowie die Ratsmitglieder:	Karola Baulig Marcus Franke Patrick Hain Gerrit Seuser Marc Probst Frank Röder Patrick Wehnert Ursula Werner-Gibbert Stefan Zander Paul Flöck Andreas Blomeier
entschuldigt fehlte der Beigeordnete:	Karlheinz Künstler (stimmberechtigtes Mitglied)
entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder:	Tobias Miltz Claus Welte Dennis Benkel Christian Nachtsheim
außerdem ist anwesend:	Maria Juchem (Schriftführerin) von der Ortsgemeinde Wolken

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ortsgemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

Im Weiteren weist der Vorsitzende die anwesenden Ratsmitglieder auf die Ausschließungsgründe nach § 22 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hin.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag den Punkt 3 „Erweiterung und Umbau Kita Wolken; Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Aufträge für

- a) Abbrucharbeiten
- b) Erd- und Rohbauarbeiten
- c) Dachdeckerarbeiten“

von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Vorsitzende begründet den Antrag wie folgt:

Am 25.02.2021 wurde ein Antrag auf Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt. Eine Baugenehmigung liegt der Ortsgemeinde seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ebenfalls noch nicht vor. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Herr Deisen, hat uns hierzu mitgeteilt, dass keinerlei Aufträge im Zusammenhang mit der Erweiterung der KiTa Wolken vergeben werden dürfen, da dies förderschädlich wäre.

Der Antrag wird angenommen und somit der Tagesordnungspunkt 3 abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Der abgesetzte Tagesordnungspunkt wird in einer Dringlichkeitssitzung nachgeholt.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 4 – 7 werden jeweils um einen Punkt vorgezogen und werden als Tagesordnungspunkte 3 – 6 behandelt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Erweiterung und Sanierung KiTa Wolken – Architektenwechsel;
Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Architektenvertrags mit Deisen PP und Beauftragung der verbliebenen Architektenleistungen an CUBUS Designhaus GmbH für die Erweiterung und Sanierung der KiTa Wolken
3. Ausbau der Bassenheimer Straße;
Beratung und Beschlussfassung zur Stellung eines Zuwendungsantrages nach LVFGKOM/LFAG
4. Umsetzung KiTa-Zukunftsgesetz: Kindertagesstättensozialarbeit;
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Umsetzung des Fachkonzepts des Landkreises Mayen-Koblenz zur Umsetzung der Kindertagesstättensozialarbeit im Rahmen des Sozialraumbudgets
5. Beratung und Beschlussfassung über Bauangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anregungen

1. Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

Der Vorsitzende informiert, dass ein schriftlicher Antrag gemäß § 21 der

Mustergeschäftsordnung gestellt wurde, jedoch der Einwohner nicht anwesend ist.

Hierbei handelt es sich um die Kostenfrage für die Revisionschächte zum Ausbau der Bassenheimer-Straße.

Nach Rücksprache mit dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel werden die Kosten für die Revisionsschächte vom Abwasserwerk bezahlt. Das Abwasserwerk legt diese Kosten dann auf die gesamte Bevölkerung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel um.

**2. Erweiterung und Sanierung KiTa Wolken – Architektenwechsel;
Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Architektenvertrags mit
Deisen PP und Beauftragung der verbliebenen Architektenleistungen an CUBUS
Designhaus GmbH für die Erweiterung und Sanierung der KiTa Wolken**

Der Vorsitzende erläutert ausführlich den Sachverhalt und teilt mit, dass der Ortsgemeinde hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

Der geplante Architektenwechsel wird, wie folgt, begründet:

Da das Planungsbüro Deisen PP durch den Weggang von Mitarbeiter/innen nicht mehr in der Lage ist, die Erweiterung und Sanierung der KiTa Wolken termingerecht zu bearbeiten, wurde die Bitte um Auflösung des Vertrags über die Leistungsphasen 5 – 9 von Deisen PP an die Ortsgemeinde gerichtet.

Für die zukünftige Bearbeitung der restlichen Architektenleistungen der Leistungsphasen 5 – 9 wurden diese verbliebenen Leistungen durch das Planungsbüro Deisen PP bei dem Planungsbüro CUBUS Designhaus GmbH angefragt. Da eine enge Zusammenarbeit mit dem für die Haustechnik beauftragten Planungsbüro Seger und Hirsch besteht, wurde ein „reibungloser“ Übergang zugesichert. Nach einer Beauftragung ist eine Einarbeitungszeit von ca. 4 Wochen zugesichert worden.

Auf eine Nachfrage hin wird vom Vorsitzende mitgeteilt, dass der geplante Architektenwechsel durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel geprüft wurde und vollzogen werden kann.

Folgender Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Bitten des Planungsbüros Deisen PP den Architektenvertrag auf Basis des Angebots vom 26.01.2021 aufzuheben und die verbleibenden Architektenleistungen an das Planungsbüro CUBUS Designhaus GmbH aus Mülheim-Kärlich für eine Pauschalsumme von 95.557,00 € incl. Mehrwertsteuer zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

**3. Ausbau der Bassenheimer Straße;
Beratung und Beschlussfassung zur Stellung eines Zuwendungsantrages nach
LVFGKOM/LFAG**

Der Vorsitzende gibt hierzu kurze Erläuterungen und begründet den Antrag wie folgt:

Für den Ausbau der „Bassenheimer Straße“ wurde mit E-Mail des LBM vom 26.03.2021 die grundsätzliche Förderfähigkeit nach dem LVFGKOM/LFAG (Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften und des Landesfinanzausgleichsgesetzes) erneut bestätigt. Der derzeitige

Fördersatz beläuft sich auf 65 % der zuwendungsfähigen Kosten. Nicht förderfähig sind u. a. Planungsleistungen, Unterhaltungsarbeiten, reine gestalterische Maßnahmen z. B. in Form von Einengungen etc.

Folgender Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

Für die Ausbaumaßnahme soll ein Zuwendungsantrag nach LVFGKOM/LFAG gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

4. Umsetzung KiTa-Zukunftsgesetz: Kindertagesstättensozialarbeit; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Umsetzung des Fachkonzepts des Landkreises Mayen-Koblenz zur Umsetzung der Kindertagesstättensozialarbeit im Rahmen des Sozialraumbudgets

Der Vorsitzende begründet den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wie folgt:

Das Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz entfaltet zum 01.07.2021 seine volle Wirkung. Unter Anderem werden den Jugendämtern über das Land Mittel im Rahmen eines sogenannten „Sozialraumbudget“ zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Mayen-Koblenz hat sich dazu entschlossen, diese Mittel zum überwiegenden Teil für eine neu aufzubauende Kindertagesstätten-Sozialarbeit zu verwenden. Diese neue Aufgabe „KiTa-Sozialarbeit“ wird durch die Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Städte übernommen.

Hierzu stellt der Landkreis Mayen-Koblenz den Trägern von Kindertagesstätten ab dem 01.07.2021 im Rahmen des Fachkonzepts „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets“ Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Mit diesen Mittel soll die KiTa-Sozialarbeit nach § 25 Abs. 2 KitaG aufgebaut werden. KiTa-Sozialarbeit stellt ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII dar.

Zu diesem Zweck wird bzw. hat die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit dem Landkreis Mayen-Koblenz ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, der der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2021 einstimmig zugestimmt hat. Diese Kooperationsvereinbarung ist als Anlage II diesem Beschlussvorschlag beigelegt.

Sozialraum- und Lebensweltorientierung stellen zentrale Prinzipien der Jugendhilfe und somit auch der Arbeit in Kindertagesstätten dar, die sich mit ihrem Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren und mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen im Sozialraum zusammenarbeiten sollen (vgl. § 22a SGB VIII).

Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach SGB VIII. Gemäß § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit in Kitas zur Verwirklichung des Rechts der Kinder bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB

VIII den Auftrag, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. Somit stellt die Kita-Sozialarbeit eine erweiterte Aufgabe des Jugendamtes dar.

Die Kita-Sozialarbeit nimmt Kinder und ihre Eltern in den Fokus – zu einem frühen Zeitpunkt, so dass sich Probleme meist noch nicht verfestigt haben, welche im späteren Verlauf nur im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gelöst werden könnten. Entsprechend des § 16 SGB VIII arbeiten die Kita-SozialarbeiterInnen, um niederschwellig und präventiv Angebote für Kinder und ihre Eltern zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen anzubieten.

Kita-Sozialarbeit hat das Ziel, soziale Benachteiligungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Nach § 13 SGB VIII zielt sie auf junge Menschen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zu Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind“. Somit kann Kita-Sozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Inklusion leisten.

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) regelt erstmalig im § 25 Abs. 5 KitaG ein Sozialraumbudget, das ermöglicht, über die personelle Grundausstattung nach §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte Bedarfe zu reagieren und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu stärken. Diese Gelder dürfen ausschließlich für Personalkosten und nicht für Sachkosten verwendet werden. Der Einsatz von Kita-SozialarbeiterInnen kann somit aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

Insgesamt stehen für die kommunalen Trägergemeinden im Jahr 2021 145.581,66 € und ab dem Jahr 2022 bis einschließlich 2024 298.887,03 € mit einer jährlichen Dynamisierung von 2,5 % zur Verfügung.

Sofern die Kath. Kita gGmbH als auch das Herz-Jesu-Haus Kühr für die Kindertagesstätten Rhens, Waldesch und Niederfell erklären, dass sie die Kita-Sozialarbeit ebenfalls an die kommunalen Träger abgeben wollen, fließen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel auch die für diese Einrichtungen festgesetzten Mittel zu. Der Landkreis Mittel stellt hierfür 61.275,96 € (2021) und 125.802,67 € (ab 2022) bereit.

In diesem Fall würden dann insgesamt 206.857,62 € (2021) bzw. 424.689,70 € (ab 2022) zur Verfügung stehen.

Die Mittel dienen ausschließlich der Personalkostenerstattung und dürfen nicht für Sachaufwendungen verwandt werden.

Damit die Mittel von den Trägern der Kita-Sozialarbeit an die Verbandsgemeinde fließen, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Trägergemeinden und Verbandsgemeinde erforderlich. Bereits in der Bürgermeisterdienstbesprechung im Dezember 2020 wurde das Thema besprochen. Damals herrschte unter den

anwesenden Ortsbürgermeistern Einigkeit, dass die Aufgaben über die Verbandsgemeinde abgewickelt werden sollen. Auch sieht das Konzept der KV MYK nur eine Kooperation mit der Verbandsgemeinde vor.

Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen Trägergemeinden und Verbandsgemeinde verpflichten sich die Trägergemeinden, die Vereinbarung zwischen Landkreis und Verbandsgemeinde anzuerkennen und die durch den Landkreis bereitgestellten Mittel des Sozialraumbudgets zur Deckung der Personalkosten an die Verbandsgemeinde weiter zu leiten.

Für die Kommunalen Kindertagesstätten ist von einem Beschäftigungsumfang von rund 5 Vollzeitäquivalenten auszugehen. Die entsprechenden Ausschreibungen und Vorstellungsgespräche sind bereits abgeschlossen. Mit den zukünftigen Kita-SozialarbeiterInnen sind die arbeitsvertraglichen Regelungen in Vorbereitung.

Sollten sich die kirchlichen Träger für eine Übertragung der Aufgabe auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aussprechen, würde sich der Stellenanteil um rund 2 bis 2,25 weitere Vollzeitäquivalente erhöhen. Eine abschließende Entscheidung hierzu ist erst nach Klärung von verfahrensrechtlichen Fragen zu treffen. Zurzeit werden noch steuer- und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft, die mit der Übernahme der Aufgaben der Kita-Sozialarbeit in kirchlichen zusammentreffen könnten.

An Sachkosten muss je Stelle mit rund 8.250 € gerechnet werden. Die Verwaltung geht allerdings davon aus, dass die Einrichtung von 2 Arbeitsplätzen im Verwaltungsgebäude ausreichend ist, da die Kita-Sozialarbeiter/innen überwiegend in den Kindertagesstätten tätig sein werden.

Zur Abwicklung bzw. Kostenerstattung der Sachkosten und möglicherweise geringen ungedeckten Personalkosten, die der Verbandsgemeinde entstehen werden, verweisen wir auf die Regelungen in § 3 der Kooperationsvereinbarung.

Für die **Ortsgemeinde Wolken** stehen nach Mitteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für 2021 - 6.923,43 € und für die Jahre ab 2022 - 14.214,18 € zur Verfügung. Im Verhältnis zum Gesamtbudget entfallen daher auf die Kita in Wolken rund 9 Stunden Kita-Sozialarbeit in der Woche.

Es ist vorgesehen, dass die Kita-SozialarbeiterInnen grundsätzlich rund 80 % des Zeitumfangs in der Kita anwesend sein werden. 20 % der Arbeitszeit sind für administrative und Verwaltungsarbeiten reserviert und werden im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde in Koborn-Gondorf abgeleistet.

Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen Ihrer Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat der vorgelegten Kooperationsvereinbarung zuzustimmen.

Folgender Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt der im Entwurf vorliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinde Wolken als Träger der Kindertagesstätte zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

5. Beratung und Beschlussfassung über Bauangelegenheiten

- a) Gemäß § 22 GemO hat das Ratsmitglied Gerrit Seuser an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teilgenommen.

Der Ortsgemeinde wurde ein Bauantrag – Nachtrag zur Errichtung eines Vordaches für das Grundstück, Gemarkung Wolken, Flur 2, Flurstück: 36/38, vorgelegt. Hierzu beantragt der Bauherr eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Lange Fuhr“ und zwar für die Überschreitung der Baugrenze um 1,20 m durch ein Vordach für die Eingangstür.

Die Begründung des Architekten wird vorgelesen.

Folgender Beschluss wird dann zur Abstimmung gestellt:

Dem Bauantrag – Nachtrag incl. Befreiungsantrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 Nein-Stimmen
0 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Somit ist der Bauantrag – Nachtrag abgelehnt.

Begründung: Das Bauvorhaben entspricht nicht dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Eine Überschreitung der Baugrenze um 1,20 m durch ein Vordach für die Eingangstür wurde vom Ortsgemeinderat abgelehnt, da alle Bauherren gleichbehandelt werden sollen, um Präzedenzfälle zu vermeiden.

- b) Der Ortsgemeinde wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage für das Grundstück, Gemarkung Wolken, Flur 2, Flurstück: 36/26, vorgelegt. Hierzu beantragt der Bauherr zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Lange Fuhr“ und zwar bezüglich Dachüberstand als Eingangsüberdachung mit 2,50 m und Dachüberstand von 1,50 m als Sonnen- und Wetterschutz über der Terrasse an der straßenzugewandten Seite.

Die Begründung des Architekten wird vorgelesen.

Folgender Beschluss wird zur Abstimmung gestellt:

Dem Bauantrag incl. den beantragten Befreiungen wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme
9 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Der Bauantrag ist somit abgelehnt.

Begründung: Das Bauvorhaben entspricht nicht dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Den beantragten Befreiungen

1. Dachüberstand als Eingangsüberdachung mit 2,50 m und
2. Dachüberstand von 1,50 m als Sonnen- und Wetterschutz über der Terrasse an der straßenzugewandten Seite

wurde vom Ortsgemeinderat abgelehnt, da alle Bauherren gleichbehandelt werden sollen, um Präzedenzfälle zu vermeiden.

6. Mitteilungen und Anregungen

Folgende Angelegenheiten kamen zur Sprache:

a) Neubaugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“

Derzeit sind die Bordsteine nicht lieferbar.
Lieferzeit voraussichtlich in der 30. Kalenderwoche 2021.

b) KiTa „Wildwiese“

Die Planung für die Erweiterung/Umbau der KiTa war gut.

Die Dämmung für unter die Bodenplatte ist nicht lieferbar.

Die Submissionen für die 3 Ausschreibungen der Gewerke Abbrucharbeiten, Erd- und Rohbauarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten sind erfolgt. Die vorliegenden Angebote sind eine absolute Punktlandung. Die Angebotspreise entsprechen den Kalkulationen.

Für das Ausweichquartier in der Hauptstr. 88 muss eine Nutzungsänderung beantragt werden. Ebenfalls muss noch eine Folgekostenberechnung durch unseren Architekten erfolgen.

Der 2. Beigeordnete, Bernhard Maas, kümmert sich derzeit um die Thematik „KiTa“.

Zur Personalsituation teilt er mit, dass jeweils zum 01.07.2021, 01.08.2021 und 01.09.2021 eine Person in der KiTa eingestellt wird.
Eine weitere Person hospitiert am 01.07.2021.

Eine neue Betriebserlaubnis für die KiTa liegt derzeit noch nicht vor.

Hier wurde eine Aufstockung auf 89 Kinder beantragt.

Durch das neue KiTa-Zukunftsgesetz muss der Kreis allen Trägern solcher Einrichtungen jeweils eine neue Betriebserlaubnis ausstellen und ist somit in Verzug.

Unsere Umzugspläne können daher auch noch nicht terminiert werden.

Ein entsprechender Elternbrief wurde seitens der Ortsgemeinde herausgegeben.

Für die Erweiterung/Umbau der Kindertagesstätte wurden mit Schreiben vom

07.06.2021 vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mittel in Höhe von 250.000,00 € bewilligt.

Diese Zuwendung ist zweckgebunden für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung der Hygienekonzepte, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten sowie der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen.

Weitere Fördermittel in Höhe von 8.500,00 € vom Kreis stehen noch offen.

- c) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beschlussvorlage zu dem abgesetzten Tagesordnungspunkt 3) sich ein Fehler eingeschlichen hat.
Der Beschlussvorschlag zu a) weist eine andere Bruttosumme aus als die Begründung zu a).
Hier soll bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nachgefragt werden, welche Bruttosumme die richtige ist.
- d) Die Außenmauer am Bürgerzentrum (seitlich neben Ortsbürgermeister-Büro) setzt sich in Bewegung. Hier muss Abhilfe geschaffen werden.
- e) Der AS-Mäher der Ortsgemeinde wurde am 06.03.2021 zur Reparatur gebracht. Hierfür musste eine Kühlschlange bestellt werden. Diese ist derzeit bundesweit nicht lieferbar.
Im Haushalt 2022 sollen als Ersatzbeschaffung hierfür Mittel eingestellt werden. Es wird angeregt evtl. bei der Firma Zeppelin anzufragen, ob hier die Kühlschlange nach Vorlage des Musters repariert oder beschaffen werden kann.

f) Streuobstwiese

Das Mulchen der Streuobstwiese wird bemängelt. Hier soll nach Alternativen gesucht werden. Ansprechpartner hierfür könnte Herr Dr. Kape von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sein. Ein Alternativ-Vorschlag wäre das Beweiden der Streuobstwiese mittels Schafe oder Ziegen.

- g) Zur mittelfristigen Bauplanung hinsichtlich des Bauhofs, Feuerwehrgerätehaus, Gemeindehaus Hauptstr. 88, Sportplatz etc. soll der Ältestenrat zusammen mit dem Ortsbürgermeister zu einer Sitzung einberufen werden.
In diesem Zusammenhang wird auf eine Immobilie, die zum Verkauf ansteht, hingewiesen.

Als Sitzungstermin wird Montag, 05.07.2021, 19:00 Uhr, im Gesellschaftsraum der Goloring-Halle festgelegt.

h) Feuerwehrgerätehaus

Die Anträge zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses muss der Eigentümer (Ortsgemeinde Wolken) über die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel stellen. Die Dauer für die Auszahlung von Landeszuschüssen wird ca. 6 – 7 Jahre betragen. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus wurde 1986 errichtet und ist somit 35 Jahre alt. Ab einem Alter von 40 Jahren gibt es die volle Zuschusshöhe; bei weniger Jahren wird anteilig gekürzt.

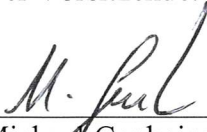
- i) Das Thema „Verabschiedung alter Wehrführer und Ernennung neuer Wehrführer“ wird angesprochen, da kein Vertreter der Ortsgemeinde anwesend war.

Die Ortsgemeinde wurde zu diesem Termin nicht eingeladen und deshalb war auch kein Vertreter vorhanden. Eine Verabschiedung seitens der Ortsgemeinde wird nachgeholt.

- j) Der Ausschuss Jugend, Soziales und Sport führt am Sonntag, 27.06.2021, ab 11:00 Uhr, eine Müll-Wanderung durch. Hierzu sind alle eingeladen.
- k) Die Fahrbahnschwellen in der Hauptstraße wurden angebracht.

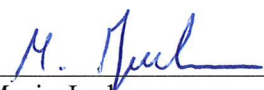
Die Sitzung wird um 20:20 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:



Michael Genheimer
1. Beigeordneter

Die Schriftführerin:



Maria Juchem

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Ortsgemeinde Wolken
vertreten durch den Ortsbürgermeister
Hauptstraße 24, 56332 Wolken
nachfolgend Träger der Kindertagesstätte genannt

und

der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt den Trägern von Kindertagesstätten ab dem 01.07.2021 im Rahmen des Fachkonzepts „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets“ Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Mit diesen Mittel soll eine Kita-Sozialarbeit nach § 25 Abs. 5 KitaG aufgebaut werden. Kita-Sozialarbeit stellt ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII dar.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen der Vereinbarung

Sozialraum- und Lebensweltorientierung stellen zentrale Prinzipien der Jugendhilfe und somit auch der Arbeit in Kindertagesstätten dar, die sich mit ihrem Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren und mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen im Sozialraum zusammenarbeiten sollen (vgl. § 22a SGB VIII).

Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach SGB VIII. Gemäß § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit in Kitas zur Verwirklichung des Rechts der Kinder bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII den Auftrag, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. Somit stellt die Kita-Sozialarbeit eine erweiterte Aufgabe des Jugendamtes dar.

Die Kita-Sozialarbeit nimmt Kinder und ihre Eltern in den Fokus – zu einem frühen Zeitpunkt, so dass sich Probleme meist noch nicht verfestigt haben, welche im späteren Verlauf nur im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gelöst werden könnten. Entsprechend des § 16 SGB VIII arbeiten die Kita-SozialarbeiterInnen, um niederschwellig und präventiv Angebote für Kinder und ihre Eltern zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen anzubieten.

Kita-Sozialarbeit hat das Ziel, soziale Benachteiligungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Nach § 13 SGB VIII zielt sie auf junge Menschen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zu Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind“. Somit kann Kita-Sozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Inklusion leisten.

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) regelt erstmalig im § 25 Abs. 5 KitaG ein Sozialraumbudget, das ermöglicht, über die personelle Grundausstattung nach §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte Bedarfe zu reagieren und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu stärken. Diese Gelder dürfen ausschließlich für Personalkosten und nicht für Sachkosten verwendet werden. Der Einsatz von Kita-SozialarbeiterInnen kann somit aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

§ 3 Leistung und Durchführung der Kita-Sozialarbeit

Der Träger der Kindertagesstätte erkennt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und dem Landkreis Mayen-Koblenz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an und verpflichtet sich, die dort niedergelegten Grundsätze zu beachten.

Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt dem Träger der Kindertagesstätte auf der Grundlage der vorgehaltenen Plätze in der Kindertagesstätte einen Sockelbetrag und ggfls. einen sozialstrukturellen Mehrbedarf aus dem Sozialraumbudgets zum Aufbau und der Durchführung der Kita-Sozialarbeit zur Verfügung. Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der Personalkosten der Kita-Sozialarbeit bestimmt.

Im Übrigen gelten für die Kita-Sozialarbeit die Regelungen des Fachkonzepts „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets“ als verbindliche Vorgabe.

Um eine effektive und zielorientierte Kita-Sozialarbeit in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zu gewährleisten, übernimmt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufgabe der Kita-Sozialarbeit in eigener Verantwortung und stellt im Rahmen der durch den Landkreis an die Träger der Kindertagesstätte fließenden Finanzmittel geeignetes Fachpersonal ein.

Der Träger der Kindertagesstätte stellt im Gegenzug der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die ihm durch den Landkreis Mayen-Koblenz für diesen Zweck zufließenden Mittel vollständig zur Verfügung.

Sofern die freien bzw. kirchlichen Träger der Kindertagesstätten Niederfell-Kühr, Rhens und Waldesch **die Aufgaben** der Kita-Sozialarbeit nach dem Fachkonzept Sozialraum- und Lebensweltorientierung des Landkreises Mayen-Koblenz auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel **übertragen**, gilt für Übernahme der ungedeckten Personalkosten und der entstehenden Sachkosten folgende Kostenverteilungsregelung:

Die Kosten der Kita-Sozialarbeit (Personalkosten und die entstehenden Sachkosten), die nicht über die Weiterleitung der Mittel des Sozialraumbudgets durch die Träger der Kindertagesstätten gedeckt sind, werden über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Sofern die freien bzw. kirchlichen Träger der Kindertagesstätten Niederfell-Kühr, Rhens und Waldesch **die Aufgaben** der Kita-Sozialarbeit nach dem Fachkonzept Sozialraum- und Lebensweltorientierung des Landkreises Mayen-Koblenz **nicht** auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel **übertragen**, gilt für Übernahme der ungedeckten Personalkosten und der entstehenden Sachkosten folgende Kostenverteilungsregelung:

Die Kosten der Kita-Sozialarbeit (Personalkosten und die entstehenden Sachkosten), die nicht

über die Weiterleitung der Mittel des Sozialraumbudgets durch die kommunalen Träger der Kindertagesstätten gedeckt sind, werden über eine Sonderumlage der Ortsgemeinden ausgeglichen, die von den Trägern einer kommunalen Kindertagesstätte oder von Ortsgemeinden, die eine kommunale Kindertagesstätte mitfinanzieren, erhoben wird. Die Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Anteil einer Ortsgemeinde orientiert sich an den Grundlagen zur Berechnung der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage.

§ 4 Anforderungsprofil/Stellenausgestaltung

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verpflichtet sich entsprechend den §§ 72 und 72a SGB VIII nur solche Kräfte zu beschäftigen, die über die entsprechende Eignung verfügen.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verpflichtet sich weiterhin, sachlich erforderliche Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeit der Kita-Sozialarbeit zu schaffen, insbesondere zur Sicherstellung didaktisch wichtiger Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen sowie der Nutzung zeitgemäßer Arbeitsformen.

Hierzu gehören u.a.:

- Stellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Bürokommunikation oder Sicherstellung des Zugangs zu einem entsprechend ausgestatteten mehrfach genutzten Arbeitsplatz
- Stellung eines angemessenen Sachbudgets
- Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Die Beschäftigung der Fachkraft erfolgt unter Anwendung des derzeit gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Erfolgt zum Ende der vereinbarten Dauer keine Kündigung, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils ein Jahr. Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich.

Wolken,

Koborn-Gondorf,

Für die Ortsgemeinde Wolken

Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Walter Hain
Ortsbürgermeister

Bruno Seibeld
Bürgermeister